

III-53 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XII. Gesetzgebungsperiode

13. Mai 1971



REPUBLIK OSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

Präs 642/71

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

Ich beehre mich in der Anlage auf Grund der Entschlie-
ßung des Nationalrates vom 28. April 1965, den Tätig-
keitsbericht des Obersten Gerichtshofes für das Jahr 1969
samt meinem Bericht zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung
vorzulegen.

5. Mai 1971

Der Bundesminister:

Brodar

Bericht des Bundesministeriums für Justiz
an den Nationalrat

Der Nationalrat hat mit EntschlieÙung vom 28. April 1965 den Bundesminister für Justiz ersucht, den alljährlich vom Obersten Gerichtshof erstatteten Tätigkeitsbericht dem Nationalrat im Wege der Bundesregierung vorzulegen.

Entsprechend dieser EntschlieÙung, wird der Tätigkeitsbericht des Obersten Gerichtshofs für das Jahr 1969 vom 8. Juni 1970, Präs. 270/70, unter Anschluß einer Abschrift des in der Vollversammlung des Obersten Gerichtshofs zur Kenntnis genommenen Vortrags des damaligen Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofs Dr. Dinnebier über die Geschäftsausweise des Obersten Gerichtshofs für das Jahr 1969, einer Abschrift des Berichtes des Evidenzbüros des Obersten Gerichtshofs über die Rechtsprechung des Jahres 1969 und einer Abschrift des Jahresberichts der Amtsbibliothek des Obersten Gerichtshofs für das Jahr 1969 dem Nationalrat mit folgendem Bericht zugeleitet:

1. Der Oberste Gerichtshof hat in seinem Tätigkeitsbericht darauf hingewiesen, daß die Ergänzung des Personalstands der Richter des Obersten Gerichtshofs nach seiner Ansicht auf Schwierigkeiten stoÙe und daß zu deren Überwindung eine Reihe von dienst- und besoldungsrechtlichen Maßnahmen notwendig sei. Er hat ferner ausgeführt, daß die Arbeitsbelastung der Richter des Obersten Gerichtshofs die Grenze des Tragbaren überschritten habe und daß zu seiner Entlastung in Zivilsachen die betragsmäßigen Rechtsmittelgrenzen angehoben und andere sachdienliche legislative Maßnahmen ergriffen werden sollten.

- 2 -

2. Zu den Ausführungen, die Ergänzung des Personalstands der Richter des Obersten Gerichtshofs stoße auf Schwierigkeiten, ist zu bemerken, daß anlässlich der letzten Ausschreibung eines, allenfalls mehrerer Dienstposten eines Rates des Obersten Gerichtshofs in der Standesgruppe 5 17 Bewerber, und zwar 15 Richter und 2 staatsanwaltschaftliche Beamte der Standesgruppe 4, aufgetreten sind, die durchwegs ausgezeichnet qualifiziert waren und für eine Ernennung zum Rat des Obersten Gerichtshofs in Betracht gekommen sind. Dies zeigt deutlich, daß der Dienstposten eines Rates des Obersten Gerichtshofs auch gegenwärtig unter der Richterschaft als durchaus attraktiv angesehen wird und die Auffüllung des Personalstands auch bei den Abgängen in den nächsten Jahren als gewährleistet angesehen werden kann.

3. Zur Entlastung des Obersten Gerichtshofs im streitigen Verfahren ist vom Bundesministerium für Justiz ein Gesetzesentwurf zur Begutachtung versendet worden, der folgende Anordnungen trifft:

a) Erhöhung der Revisionsgrenze auf 50.000 S bei gleichbleibender Revisionsgrenze von 15.000 S in arbeitsgerichtlichen Streitigkeiten.

b) Unzulässigkeit der Revision bei Entscheidungen nur über Nebenforderungen.

c) Unzulässigkeit der Revision, wenn die zweite Instanz nur über einen Teil des Streitgegenstands entschieden hat, der die Wertgrenze in Bagatellsachen nicht übersteigt.

d) Erhöhung der Bagatellgrenze auf 2000 S; dadurch wird der Ausschluß der Revision bei Streitwerten bis 2000 S auch bei diffomen Entscheidungen erreicht.

e) Erhöhung der Wertgrenze für den Revisionsrekurs in den §§ 527 und 528 ZPO auf 2000 S.

Zur Entlastung des Obersten Gerichtshofs im

- 3 -

Verfahren außer Streitsachen wurde bereits im vergangenen Jahr ein Gesetzesentwurf versendet, der besonders die Aufhebung des § 16 Abs.1 AußStrG vorsah. Derzeit werden die im Begutachtungsverfahren erhobenen Einwendungen gegen die in Aussicht genommene Regelung geprüft.

5.Mai 1971

Der Bundesminister:

Broda eh.

Präs. 270/70

An das

Bundesministerium für Justiz

W i e n .

Ich beehre mich, in der Anlage die Geschäftsausweise des Obersten Gerichtshofes über das Jahr 1969, eine Abschrift des in der Vollversammlung zur Kenntnis genommenen Vortrages des Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Dinnebier über die Geschäftsausweise des Obersten Gerichtshofes für das Jahr 1969, eine Abschrift des Berichtes des Evidenzbüros beim Obersten Gerichtshof über die Rechtsprechung im vergangenen Jahr und eine Abschrift des Jahresberichtes der Amtsbibliothek des Obersten Gerichtshofes für das Jahr 1969 mit der Bitte zu übermitteln, n u r jene Teile des Tätigkeitsberichtes an die Untergerichte weiterzugeben, die Ausstellungen oder sonst die Untergerichte betreffende Angelegenheiten enthalten, n i c h t aber jene Teile, die interne Vorgänge beim Obersten Gerichtshof betreffen.

Ich erlaube mir, Nachstehendes zu bemerken:

A) Personalverhältnisse beim Obersten Gerichtshof

Ernannt wurden:

a) zum Präsidenten des Obersten Gerichtshofes der Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes

Dr. Norbert E l s i g a n

- 2 -

mit Wirksamkeit vom 1. 1. 1969;

zu Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes
die Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes

Dr. Robert D i n n e b i e r und

Dr. Wilhelm L e n k (1.1.1969);

zu Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes die Hofräte des Obersten Gerichtshofes:

Dr. Otto K ö h l e r (1.1.1969)

Dr. Karl H e i d r i c h (1.1.1969)

Dr. Franz B e r g e r (1.1.1969);

zu Hofräten des Obersten Gerichtshofes in
der Standesgruppe 6 b die Hofräte des Obersten Gerichtshofes:

Dr. Franz B a u e r (1.1.1969)

Dr. Kamillo S c h o p f (1.1.1969)

Dr. Otmar R e i t e r (1.1.1969)

Dr. Rudolf H a r t m a n n (1.7.1969);

zu Hofräten des Obersten Gerichtshofes in der
Standesgruppe 5

der Generalanwalt der Generalprokuratur

Dr. Otto B r e y c h a (1.1.1969)

der Senatsrat des Oberlandesgerichtes Wien

Dr. Gustav F e d r a (1.1.1969)

der Senatsrat des Oberlandesgerichtes Wien

Dr. Friedrich P e t r e t t o (1.1.1969)

der Senatsrat des Oberlandesgerichtes Wien

Anton K i n z e l (1.1.1969)

der Senatsrat des Oberlandesgerichtes Linz

- 3 -

Dr. Leopold W u r z i n g e r (1.1.1969)
 der Senatsrat des Oberlandesgerichtes Wien
 Dr. Heribert H a r b i c h (1.1.1969);
 zum Richter im Evidenzbüro des Obersten
 Gerichtshofes in der StGr. 2 der Landesgerichtsrat
 Dr. Ewald K r o p f i t s c h (1.10.1969).
 b) Zum JORev. der JOK. Johann S z u s z m a n n
 mit Wirksamkeit vom 1. 6. 1969;
 zum JInsp. der DKl. V der JInsp. der DKl. IV
 Ludwig S i l l e r
 mit Wirksamkeit vom 1. 1. 1969;
 zum Kanzleiadjunkten der prov. Kanzleiadjunkt
 Gertrude S i e g e l
 (Definitivstellung mit 14. Feber 1969);
 zum prov. Beamten des Fachdienstes

Verwendungsgruppe C:

VB. Gertrude F r e u d e n t h a l e r
 (1. 9. 1969);

zu provisorischen Beamten des Verwaltungs-

hilfsdienstes Verwendungsgruppe D:

VB. Irma I g e l s b ö c k (1. 6. 1969) und
 VB. Erika M ü l l n e r (1. 6. 1969).

Überstellt wurden:

VB. I/e Josef Z i n g g l in das Ent-
 lohnungsschema I, Entlohnungsgruppe d (1. 10. 1969);

VB. II/p/4 Rudolf K r i z e k in das
 Entlohnungsschema II, Entlohnungsgruppe p/3 (1. 1. 1969);

- 4 -

VB. Gertraud R u i n e r des Oberlandesgerichtes Wien wurde mit Wirksamkeit vom 1. 1. 1969 in den Personalstand des Obersten Gerichtshofes versetzt.

c) Als Vertragsbedienstete wurden aufgenommen:

Christine P i t z l (I/d 19. 5. 1969),

Waltraud P u t z (I/d 19. 6. 1969),

Josef Z i n g g l (I/e 16. 6. 1969) und

Josef K l i m a (I/e 22. 9. 1969).

In den dauernden Ruhestand sind getreten:

SenPräs. d. OGH. Dr. Johann S a b a d i t s c h

(31. 12. 1969).

SenPräs. d. OGH. Dr. Heinrich T u r b a (31. 12. 1969).

Die Zuteilung des BezRi. Dr. Klothilde Eckbrecht-Dürckheim-Montmartin zum Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes wurde mit 26. 5. 1969 aufgehoben.

In den Personalstand des Oberlandesgerichtes Wien wurde der

VB. I/e Rudolf B i n a

mit 5. 10. 1969 versetzt.

Auf die Dauer ihrer derzeitigen Verwendung wurde das Monatsentgelt nach den jeweiligen Ansätzen des Entlohnungsschemas I, Entlohnungsgruppe c zuerkannt:

VB. I/d Gertraud R u i n e r (1. 1. 1969),

VB. I/d Inge B e m m e r (1. 7. 1969).

Dem SenPräs. d. OGH. Dr. Walter S c h u s t e r - B o n n o t t, wurde anlässlich des Übertrittes in den

- 5 -

dauernden Ruhestand der Amtstitel "Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes" verliehen.

Das Grosse Silberne Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich wurde verliehen:

dem Hofrat des Obersten Gerichtshofes i.R.

Dr. Gustav H ö l t z e l

dem Hofrat des Obersten Gerichtshofes i.R.

Dr. Heinrich H a m m e r

und dem Hofrat des Obersten Gerichtshofes i.R.

Dr. Konrad Z a c h a r .

Dem Hofrat des Obersten Gerichtshofes

Dr. Rudolf H a r t m a n n

wurde mit Entschliessung des Bundespräsidenten vom 18. 2. 1969 der Titel Professor verliehen.

Der Oberste Gerichtshof hat schon seit dem Jahre 1965 (Wahrnehmungsbericht für das Jahr 1964, Präs. 270/65) wiederholt, zuletzt im vorjährigen Tätigkeitsbericht (ho.Präs. 270/69) darauf hingewiesen, dass die Ergänzung des Personalstandes der Richter des Obersten Gerichtshofes auf immer grössere Schwierigkeiten stösst, weil Bewerber, insbesondere aus den Bundesländern, die über die erforderliche Eignung für eine Tätigkeit als Richter des Obersten Gerichtshofes verfügen, mangels entsprechender beförderungsmässiger und finanzieller Vorteile von einer Bewerbung zum Obersten Gerichtshof Abstand nehmen. Gerade der Oberste Gerichtshof als höchste Instanz in Zivil- und Strafrechtssachen müsste aber aus Richtern aus allen Bundesländern zusammengesetzt sein. Bei der gegen-

- 6 -

wärtigen bezugs- und dienstrechtlichen Situation kann jedoch nur sporadisch mit Bewerbungen geeigneter Kräfte aus den Bundesländern gerechnet werden. Dies hat, wie der Oberste Gerichtshof schon in seinem Wahrnehmungsbericht für das Jahr 1966 ausführlich dargelegt hat, vor allem darin seinen Grund, dass mit dem allenfalls etwas früheren Erreichen der 5. Standesgruppe durch die Ernennung zum Rat des Obersten Gerichtshofes in besoldungsrechtlicher Hinsicht nur verhältnismässig geringfügige Vorteile verbunden sind, die in keinem Verhältnis zu den bedeutenden Nachteilen (Ausscheiden aus einem gewohnten Milieu in einem immerhin höheren Alter, Schwierigkeit der Wohnungsbeschaffung, bis zur Erlangung einer Wohnung, längere Trennung von der Familie, allenfalls Schwierigkeiten bei der Umschulung der Kinder) stehen. Ausserdem kommt auch den theoretisch besseren Aufstiegsmöglichkeiten beim Obersten Gerichtshof (Ernennung zum Senatspräsidenten der 6. Standesgruppe) angesichts des ungünstigen Verhältnisses zwischen der Anzahl der Senatsvorsitzenden und jener der Räte (1 : 2,64 beim Obersten Gerichtshof, 1 : 2 bei den Oberlandesgerichten), das (wenn überhaupt) nur ein spätes Erreichen der Standesgruppe 6 ermöglicht, praktisch keine die Bewerbung aus den Bundesländern fördernde - und einer Rückbewerbung entgegenwirkende - Bedeutung zu, zumal die Standesgruppe 6 b bei den Justizbehörden in den Ländern ebenso wie beim Obersten Gerichtshof erreicht werden kann.

Die Arbeitsbelastung der Richter des Obersten

- 7 -

Gerichtshofes muss weiterhin als geradezu untragbar bezeichnet werden, zumal wieder mehrere Fälle schwerer und langdauernder Erkrankungen von Mitgliedern des Gremiums, die sich in der Berichtsperiode ereigneten, einen zusätzlichen Arbeitsanfall für die übrigen Gremialmitglieder bedeuteten und andererseits der Grossteil der Gremialmitglieder auch noch andere zusätzliche Agenden zu bewältigen hat (so z.B. als Mitglied oder Ersatzmitglied des Verfassungsgerichtshofes, als Vorsitzende oder Mitglieder verschiedener Kommissionen oder Disziplinarsenate wie etwa des Obersten Patent- und Markenschutzsenates, des Kartellobergerichtes, des Obersten Agrarsenates, der Obersten Disziplinkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter sowie für Ärzte, der Disziplinaroberkommission beim Bundesministerium für Justiz, oder als Vorsitzende oder Prüfungskommissäre bei der judiziellen Staatsprüfungskommission an der Universität Wien und bei den Richteramtsprüfungskommissionen usw., usw.). So sehr es für die Mitglieder des Gremiums ehrenvoll sein mag, dass in all den genannten Kommissionen und Disziplinarsenaten ein Richter des Obersten Gerichtshofes zumindest als Mitglied, wenn nicht gar als Vorsitzender fungieren muss, so hat die menschliche Leistungsfähigkeit doch auch ihre Grenzen.

Um der aufgezeigten Schwierigkeiten Herr zu werden, böte sich folgender Lösungsvorschlag an:

Einerseits müssten endlich Massnahmen zur Ent-

- 8 -

lastung des Obersten Gerichtshofes vor allem in Zivilrechtssachen aber auch in Strafsachen getroffen werden. Der Aktenanfall für die Mitglieder der Zivilsenate ist nämlich nach wie vor viel zu hoch (110 Akten im Jahr). Diesem Übelstand könnte in erster Linie durch eine erhebliche, nicht nur den wahren Geldwertverhältnissen entsprechende, sondern auch einer echten Entlastung des Obersten Gerichtshofes dienliche Anhebung der in Zivilsachen für den Obersten Gerichtshof in Frage kommenden betragsmässigen Rechtsmittelgrenzen in Form einer Wertgrenzennovelle gesteuert werden, die noch über den Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Justiz Zl. 10.615-2/69 hinausgehen sollte. Im gleichen Verhältnis wären natürlich alle einschlägigen Bestimmungen zu ändern. Zu verweisen wäre auf die in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Wertgrenzen. Darüber hinaus wären auch andere legislative Massnahmen auf dem Gebiet des materiellen Zivilrechtes wie des Zivilverfahrensrechtes und insbesondere des Verfahrens ausser Streitsachen in Erwägung zu ziehen, die eine wirksame Entlastung des Höchstgerichtes herbeizuführen geeignet sind.

Auch in Strafsachen wäre durch eine grundlegende Änderung der Verfahrensvorschriften mit dem Ziel, den Obersten Gerichtshof als reine Rechtsinstanz zu institutionalisieren, eine Entlastung anzustreben.

Andererseits müsste die Stellung eines Rates des Obersten Gerichtshofes so attraktiv gestaltet werden, dass

- 9 -

in den nächsten Jahren mit einer erhöhten Zahl von qualifizierten Bewerbern, auch aus den Bundesländern, gerechnet werden kann.

Zunächst müssten bei der Ernennung der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes die sonst für die Beförderung von Richtern in Betracht kommenden Richtlinien in Wegfall kommen oder auf ein Jahr Dienstzeit in der Standesgruppe 4 reduziert werden. Dem könnte die Zurücklegung einer dementsprechenden Gesamtdienstzeit von 21 Jahren (20 Jahre Richtlinien dienstzeit zur Erlangung der Standesgruppe 4 a + 1 Jahr) bei Richtern der 3. Standesgruppe in besonders gelagerten Ausnahmefällen gleichgehalten werden. Auf diese Weise würde sich der Oberste Gerichtshof durch Richter erneuern, die am Gipfel ihrer Schaffenskraft stehen, andererseits aber doch schon die nötige Erfahrung für ihr hohes Amt mitbrächten. Damit solche Richter auch mit Erfolg vom Personalsenat des Obersten Gerichtshofes vorgeschlagen werden könnten, müsste allerdings im Bundesgesetz vom 17. April 1963, BGBl. Nr. 82, eine Ausnahmebestimmung zugunsten des Obersten Gerichtshofes geschaffen werden. Durch die Ernennung solch relativ junger Elitekräfte wäre auch gewährleistet, dass jeder Rat des Obersten Gerichtshofes den Dienstposten eines Senatsvorsitzenden der Standesgruppe 6 erreichen kann, da die Standesgruppe 6 b auch von einem Senatsvorsitzenden eines Oberlandesgerichtes bzw. von Präsidenten von Gerichtshöfen erster Instanz erreicht wird.

Ferner wäre, worauf der Oberste Gerichtshof

- 10 -

immer wieder hingewiesen hat, im Hinblick auf die hochqualifizierte und höchst verantwortungsvolle Tätigkeit eines Richters beim Obersten Gerichtshof eine Vermehrung der Dienstposten der Standesgruppe 6 b auf Kosten der Dienstposten der Standesgruppe 5 anzustreben, so dass alle Hofräte des Obersten Gerichtshofes nach einer Dienstzeit von 7 Jahren oder allenfalls einer noch kürzeren Dienstzeit in die Standesgruppe 6 b ernannt werden können. Hierzu wäre, was gleichfalls vom Obersten Gerichtshof schon wiederholt gesagt wurde, von der bisher angewendeten "Zweitdrittelquote", die dazu führt, dass bei einer ungünstigen Altersschichtung Hofräte des Obersten Gerichtshofes auch nach der Zurücklegung einer Dienstzeit von 7 Jahren in der 5. Standesgruppe noch jahrelang auf eine Ernennung in die Standesgruppe 6 b warten müssen, hinsichtlich des Obersten Gerichtshofes unter allen Umständen Abstand zu nehmen.

Nachdem der jahrelang erhobenen Forderung des Obersten Gerichtshofes auf Umwandlung von drei Dienstposten von Räten des Obersten Gerichtshofes der Standesgruppe 5 in Dienstposten von Senatsvorsitzenden des Obersten Gerichtshofes in der Standesgruppe 6 im Dienstpostenplan für das Jahr 1970 durch Umwandlung von zwei Dienstposten von Räten des Obersten Gerichtshofes in Dienstposten von Senatsvorsitzenden des Obersten Gerichtshofes teilweise Rechnung getragen wurde, hat der Präsident des Obersten

- 11 -

Gerichtshofes in seinem Vorschlag für den Dienstpostenplan 1971 vom 18. März 1970, Präs. 297/70, die Umwandlung auch des dritten Dienstpostens beantragt.

Soll aber der Dienstposten eines Richters beim Obersten Gerichtshof so attraktiv gestaltet werden, dass er auch für bestqualifizierte Bewerber aus den Bundesländern, auf die man zur Auffüllung des Personalstandes bei den starken Abgängen in den nächsten Jahren nicht verzichten können wird, begehrenswert erscheint, dann wird die bessere Einstufung der Richter des Obersten Gerichtshofes im Schema des § 65 RDG., jedenfalls aber eine finanzielle Besserstellung der Richter des Obersten Gerichtshofes durch die Gewährung einer besonderen, entsprechend hohen Zulage, die auch in die Ruhegenussbemessungsgrundlage einzubeziehen wäre, für den Dienst beim Obersten Gerichtshof unerlässlich sein.

B) Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes.

I. Personelle Situation

Anstelle des mit 31. Dezember 1968 aus dem Evidenzbüro ausgeschiedenen Hofrates des OGH. Dr. Josef P i e g l e r übernahm mit 1. Jänner 1969 OLGR. Dr. Gerhard F r i e d l die Leitung des Evidenzbüros; zu seinen Stellvertretern wurden gleichzeitig OLGR. Dr. Ernst K r a l i k und OLGR. Dr. Felix J e n s i k bestellt.

Ebenfalls am 1. Jänner 1969 wurde LGR. Dr. Ewald K r o p f i t s c h dem Evidenzbüro zur Dienstleistung

- 12 -

zugeteilt. Er wurde mit 1. Oktober 1969 zum Richter im Evidenzbüro des Obersten Gerichtshofes in der II. Standesgruppe ernannt.

Die Zuteilung von BezRi. Dr. Klothilde Eckbrecht zum Evidenzbüro wurde mit 26. Mai 1969 aufgehoben.

Nach dem gänzlichen Ausscheiden der Vertragsbediensteten Helga M a t o u s war die Vertragsbedienstete Inge B e m m e r ab 1. Jänner 1969 ganzzeitig im Evidenzbüro tätig.

Im übrigen hat der Personalstand des Evidenzbüros im Lauf des Jahres 1969 keine Änderungen erfahren.

II. Behandlung der Einlauf- und Rücklaufakten

Im Jahre 1969 wurden insgesamt 2.252 (gegenüber 1968: -74) Zivilakten im Einlauf und 2.191 (-150) Zivilakten im Rücklauf sowie 461 (von insgesamt 978; gegenüber 1968: - 12) Strafakten im Einlauf und 826 (-85) Strafakten im Rücklauf bearbeitet, somit insgesamt 2.713 Einlaufakten und 3.017 Rücklaufakten.

Von den rücklaufenden Zivilakten ergaben 1.731, das sind rund 79 % (+ 1 %), von den rücklaufenden Strafakten 436, das sind rund 53 % (+ 4 %), einen oder mehrere Rechtssätze.

Aus den 2.191 (-150) rücklaufenden Zivilakten wurden 1.144 (-322) Rechtssätze im Auftrag des Senates und 2.409 (+ 160) Rechtssätze ohne solchen Auftrag, zu-

- 13 -

sammen also 3.553 (-162) Rechtssätze, festgehalten.

Aus den 826 (-85) rücklaufenden Strafsakten wurden 183 (+ 2) Rechtssätze im Auftrag des Senates und 891 (+ 280) Rechtssätze ohne solchen Auftrag, zusammen also 1.074 (+ 282) Rechtssätze, festgehalten.

Insgesamt wurden daher den Rücklaufakten des Obersten Gerichtshofes in Zivil- und Strafsachen 4.627 (+ 120) Rechtssätze entnommen.

III. Umfang der Rechtssatzkartei

Aus dem alphabetischen Register aller in der Kartei des Evidenzbüros vorkommenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen Rechtsquellen ergibt sich, dass Ende 1969 in der Kartei des Evidenzbüros Entscheidungen und Aufsätze zu insgesamt 1.196 (+ 49) Rechtsquellen vorgemerkt waren.

Die Rechtssatzkartei des Evidenzbüros umfasste Ende 1969 insgesamt rund 97.800 Karten, das sind um 6.975 (oder rund 7,7 %) mehr als im Vorjahr.

IV. Mitteilungsblatt des Evidenzbüros

Das hektographierte Mitteilungsblatt des Evidenzbüros mit den wichtigsten Rechtssätzen der oberstgerichtlichen Entscheidungen ist auch im Jahr 1969 viermal erschienen.

V. Entscheidungssammlungen

Im Jahr 1969 sind Band XL (1967) der SZ. und Band XXXVII (1966) der SSt. erschienen.

VI. Fremddokumentation

Im Evidenzbüro werden laufend 26 (-1) inländische und 11 (+ 3) ausländische Publikationen ausgewertet.

VII. Ausstattung des Evidenzbüros

Im Evidenzbüro ist nun auch der Jahrgang 1968 aller zivilrechtlichen Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes gebunden aufgestellt worden.

C) Begutachtungen:

Stellungnahme zu den Massnahmen der Gesetzgebung zur Entlastung des Obersten Gerichtshofes.

Vorschläge betr. einzelner Rechtsgebiete des Zivilrechtes, die von der Kompetenz des Obersten Gerichtshofes im Rechtsmittelzug ausgenommen werden könnten.

Stellungnahme zum Entwurf eines vom Bundesministerium für Handel, Gewerbe und Industrie ausgearbeiteten Schulwegsicherungsgesetzes.

Stellungnahme zur Erhöhung der Revisionsgrenze im Zivilprozess.

- 15 -

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Tätigkeit der Notare als Beauftragte des Gerichts im Verfahren ausser Streitsachen.

Stellungnahme zu Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

Stellungnahme zum Antrag des Zentralausschusses beim Bundesministerium für Justiz (sonstige Dienstzweige) auf neuerliche Novellierung des Rechtspflegergesetzes.

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verwahrung und Anschaffung von Wertpapieren (Depotgesetz).

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Zahlung einer Pauschalvergütung für die Tätigkeit von Rechtsanwälten als Armenvertreter in gerichtlichen Verfahren geändert wird.

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem Wertgrenzen im Ges. vom 9. 8. 1854, RGBl.Nr. 208, über das gerichtliche Verfahren in Rechtsangelegenheiten ausser Streitsachen geändert werden.

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Revision geändert werden.

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Gewährung und die Höhe des Unterstützungsbeitrages für Rechtspraktikanten (Rechtspraktikantenunterstützungsbeitragsgesetz).

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit

- 16 -

dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch durch die -Regelung der Haftung für den Zustand eines Weges ergänzt wird.

Stellungnahme an das Bundeskanzleramt zur UN-Menschenrechtskommission;

Periodische Berichte über Menschenrechte und über die Informationsfreiheit.

Stellungnahme zum Entwurf eines Arbeitszeitgesetzes (Volksbegehren);

Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle zum Rechtspflegergesetz.

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Strafprozessordnung 1960 geändert wird.

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit und Ehemündigkeit geändert werden.

D) Gedankenaustausch mit ausländischen Juristen:

Von ausländischen Juristen, die zum Zwecke eines persönlichen Gedankenaustausches dem Obersten Gerichtshof im Jahre 1969 einen Besuch abstatteten, sind insbesondere zu nennen:

Marian M a z u r
Vizepräsident des polnischen Obersten Gerichtshofes,

Prof.Dr.Grigorij Sacharowitsch A n a s c h k i n
Vizepräsident des Obersten Gerichtshofes der UdSSR. und

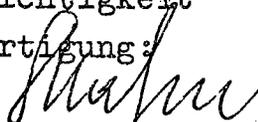
- 17 -

Mr. Justice Raymond L. S u l l i v a n
Richter am Obersten Gerichtshof von Kalifornien.

Wien, am 8. Juni 1970.

Dr. Norbert Elsigan eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in cursive script, appearing to read 'Stahmer', is written over the text 'der Ausfertigung:'.

Präs. 270/70

Vortrag des Vizepräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. Dinnebier über die Geschäftsausweise des Obersten Gerichtshofes für das Jahr 1969.

I. Bürgerliche Rechtssachen:

Im Jahr 1969 wurden 2.214 Entscheidungen in bürgerlichen Rechtssachen mit einem Rechtsmittel an den Obersten Gerichtshof angefochten (1968: 2.282). Revisionen wurden gegen 1.380, Revisionsrekurse gegen 565, Rekurse gegen 269 Entscheidungen erhoben (1968: 1.409, 581 bzw. 292).

Eine Aufschlüsselung des Anfalls nach der Herkunft der Rechtsmittel aus den einzelnen Oberlandesgerichtssprengeln ergibt folgendes:

Oberlandesgerichts- sprengel	Revisionen	Revisions- rekurse	Rekurse
Graz	327 23,7 %	119 21,1 %	71 26,4 %
Innsbruck	181 13,1 %	60 10,6 %	21 7,8 %
Linz	276 20,0 %	95 16,8 %	44 16,3 %
Wien	596 43,2 %	291 51,5 %	133 49,5 %

Erledigt wurden im Berichtsjahr 1.351 Revisionen, 554 Revisionsrekurse und 259 Rekurse; anhängig verblieben 123 Revisionen, 33 Revisionsrekurse und 31 Rekurse.

Die Art der Erledigung der Rechtsmittel in bürgerlichen Rechtssachen ist aus den folgenden Tabellen zu ersehen:

- 2 -

Präs. 270/70

Erledigte Rechtsmittel	Revisionen	Revisions- rekurse	Rekurse
Gesamtzahl	1.351	554	259
zur Gänze formell erledigte Rechtsmittel	44	163	18
Zurückziehung	5	3	-
Zurückweisung	39	160	18
zur Gänze oder teil- weise meritorisch er- ledigte Rechtsmittel	1.307	391	241
Bestätigung	979	256	160
Abänderung	144	67	7
Aufhebung	112	38	67
teilweise Bestätigung bzw. Zurückweisung	21	10	1
teilweise Bestätigung bzw. Abänderung	32	9	-
teilweise Bestätigung bzw. Aufhebung	17	6	5
teilweise Abänderung bzw. Zurückweisung	-	1	-
teilweise Abänderung bzw. Aufhebung	-	2	-
teilweise Aufhebung bzw. Zurückweisung	2	2	1
von 100 Rechtsmitteln wurden erledigt		Revisions- rekurse	Rekurse
Zur Gänze formell erledigte Rechtsmittel	3,3	29,4	6,95
Zurückziehung	0,4	0,54	-
Zurückweisung	2,9	28,9	6,95

- 3 -

Präs. 270/70

	Revisionen	Revisions- rekurse	Rekurse
zur Gänze oder teil- weise meritorisch er- ledigte Rechtsmittel	96,6	70,5	93,0
Bestätigung	72,4	46,2	61,8
Abänderung	10,7	12,1	2,7
Aufhebung	8,3	6,85	25,9
teilweise Bestätigung bzw. Zurückweisung	1,6	1,8	0,39
teilweise Bestätigung bzw. Abänderung	2,4	1,62	-
teilweise Bestätigung bzw. Aufhebung	1,3	1,1	1,93
teilweise Abänderung bzw. Zurückweisung	-	0,18	-
teilweise Abänderung bzw. Aufhebung	-	0,36	-
teilweise Aufhebung bzw. Zurückweisung	0,15	0,36	0,39

II. Strafsachen.

Im Berichtsjahr sind 978 Rechtsmittelakten in Strafsachen angefallen (1968: 973). Davon entfielen 128 (13,1 %) auf den Oberlandesgerichtssprengel Graz, 128 (13,1 %) auf den Oberlandesgerichtssprengel Innsbruck, 144 (14,7 %) auf den Oberlandesgerichtssprengel Linz und 578 (59,1 %) auf den Oberlandesgerichtssprengel Wien.

Erledigt wurden 950 Strafakten, anhängig verblieben 279 Rechtssachen. Gerichtstage wurden in 742 Fällen (78,2 %)

- 4 -

Präs. 270/70

der erledigten Akten, 1968: 81,4 %) abgehalten.

Die Rechtsmittel hatten folgendes Ergebnis:

Nichtigkeitsbeschwerden der Angeklagten	121	mit Erfolg (17,5 %)	ohne Erfolg 571 (82,5 %)
der Staatsanwaltschaft	26	(70,3 %)	11 (29,7 %)
der Privatankläger	-	-	1 (100 %)
zur Wahrung des Gesetzes	213	(99,07 %)	2 (0,93 %)
Berufungen der Angeklagten	102	(26,0 %)	291 (74,0 %)
der Staatsanwaltschaft	27	(39,1 %)	42 (60,9 %)
der Privatankläger	-	-	-
Beschwerden gegen die Zurückweisung der Nichtigkeitsbeschwerde	1	(11,1 %)	8 (88,9 %)
Wiedereinsetzungsanträge nach § 364 StPO.	3	(50 %)	3 (50 %)
Einsprüche nach § 427 Abs. 3 StPO.	1	(20 %)	4 (80 %)
Beschwerden gemäß § 20 Abs. 4 oder § 28 Z. 5 JGG. 1961	1	(100 %)	1 (100 %)

Erkenntnisse nach § 290 StPO. wurden in 31 Fällen gefällt, Erkenntnisse nach § 362 StPO. in keinem Fall. Mit Gnadengesuchen war der Oberste Gerichtshof in einem Fall befaßt, ein Antrag auf Strafmilderung nach § 410 StPO. wurden in einem Fall gestellt.

III. Disziplinarsachen.

Aus dem Jahr 1968 wurden 4 Disziplinarsachen gegen Richter und keine gegen Notare übernommen. Im Berichtsjahr fielen 6 Disziplinarsachen gegen Richter und 2 gegen Notare an. Erledigt wurden 8 Disziplinarsachen gegen Richter und eine gegen einen Notar, sodaß 2 Disziplinarsachen gegen Richter und eine gegen einen Notar anhängig blieben.

IV. Justizverwaltungssachen und andere Geschäftsstücke.

In bürgerlichen Rechtssachen der Register Nd, N und Na fielen 701, in Strafsachen der Register Nds und Ns 2.252 Akten, zusammen also 2.953 Akten an.-

Die Zahl der Präsidialakten betrug 1.755.

Die Oberste Rückstellungskommission übernahm aus dem Jahr 1968 keinen Akt, im Berichtsjahr fiel 1 Akt an, der erledigt wurde, anhängig verblieb somit kein Akt.

Beim Kartellobergericht beim Obersten Gerichtshof wurde kein Akt vom Vorjahr übernommen, 2 Akten fielen an, von denen einer erledigt wurde, sodaß ein Akt anhängig verblieb.

Wien, am 21. Mai 1970.

Dr. Dinnebier eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



zu Präs. 270/70

Bericht des Evidenzbüros des Obersten Gerichtshofes
über die Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes
im Jahre 1969

Zunächst ist zu berichten, dass im Jahre 1969 keine Entscheidung eines verstärkten Senates (§ 8 OGHG.) ergangen ist.

Im übrigen sind folgende Entscheidungen hervorzuheben:

A. Z i v i l s a c h e n

I. Materielles Zivilrecht

1. Allgemeines Schuldrecht

Die sogenannten "Ö-Normen" sind Richtlinien, die als Vertragsbestandteile dienen sollen. Durch ihre Verlautbarung in den "Amtlichen Nachrichten" einer Landesregierung werden sie nicht als im Sinne des § 4 Abs. 6 NormenG. verbindlich erklärt. Hiezu wäre ein Gesetz oder eine auf gesetzlicher Ermächtigung beruhenden Verordnung notwendig (so etwa § 2 ElektrotechnikG., BGBl.Nr. 57/1965) (5 Ob 261/69)

Ob der Zedent berechtigt ist, mit ausdrücklicher Zustimmung des Zessionars die abgetretene Forderung im eigenen Namen einzuklagen, richtet sich regelmässig nach den zwischen dem Zedenten und dem Zessionar bestehenden Be-

- 2 -

ziehungen des materiellen Rechtes. Hier ist eine Reihe von Fällen denkbar, in denen der Zedent tatsächlich zur Klage legitimiert ist (stille Zession, Rückzession zum Inkasso, Treuhänderschaft des Zedenten). Nur eine bloße "abstrakte" Übertragung des Prozessführungsrechtes ist unzulässig (7 Ob 99/69).

2. Bestandrecht

Nach dem klaren Wortlaut des § 19 Abs. 2 Z. 11 MietG. sind als "eintrittsberechtigte Personen" im Sinne dieser Gesetzesstelle nahe Angehörige des Mieters nur unter der weiteren Voraussetzung zu qualifizieren, dass sie mit ihm schon bisher im gemeinsamen Haushalt in der Wohnung wohnten. Der in den Bestimmungen des § 19 Abs. 2 Z. 10 und 13 MietG. verwendete Begriff "eintrittsberechtigte Personen (Z. 11)" umschreibt eindeutig denselben Personenkreis; es geht daher nicht an, hier das Erfordernis des Wohnens im gemeinsamen Haushalt auszuklammern. Der gemeinsame Haushalt muss im Zeitpunkt der Weitergabe (§ 19 Abs. 2 Z. 10 MietG.) bzw. des Verlassens (§ 19 Abs. 2 Z. 13 MietG.) der Wohnung durch den Mieter gegeben sein (7 Ob 142/69).

Im Rechtsstreit auf Grund von Einwendungen gegen eine Aufkündigung darf auf Antrag die auf welchen Kündigungsgrund immer gestützte Kündigung auch nur hinsichtlich eines Teiles des aufgekündigten Mietgegen-

- 3 -

standes für wirksam erkannt werden (1 Ob 100/69).

3. Arbeitsrecht

Durch die Erteilung eines Lehrauftrages als einseitigen Hoheitsakt des Bundesministeriums für Unterricht wird weder ein öffentlich-rechtliches noch ein privatrechtliches Dienstverhältnis begründet. Über Ansprüche, die aus diesem Rechtsverhältnis entstanden sind, haben nicht die Gerichte, sondern die Verwaltungsbehörden zu entscheiden (4 Ob 49/69).

Wenn ein Angestellter, der die Voraussetzungen für den Erwerb seines Urlaubsanspruches erfüllt hat, während der Dauer des Dienstverhältnisses stirbt, können seine Erben den Anspruch auf Urlaubsentschädigung geltend machen (4 Ob 6/69).

Durch die Einberufung eines Angestellten zu einer - maximal 4 Tage im Jahr zulässigen - Inspektion bzw. Instruktion nach § 33 a WehrG. werden die dienstrechtlichen Ansprüche des Einberufenen nicht berührt. Der Dienstnehmer behält gemäss § 8 Abs. 3 AngG. auch für diese Zeit seinen vertraglichen Entgeltanspruch. Er braucht sich die vom Bund gezahlte Entschädigung nach § 33 a Abs. 7 lit. c WehrG. nicht anrechnen zu lassen (4 Ob 47/69).

Die dem anderen Teil erklärte und diesem zugekommene Kündigung kann einseitig nicht mehr widerrufen werden. Ebenso wenig kann der Dienstgeber, der irrtüm-

- 4 -

lich mit einer zu kurzen Frist gekündigt hat, nach der Erkenntnis seines Irrtums erklären, die Kündigung gelte für den nächsten zulässigen Termin, und bis dahin dauere auch das Dienstverhältnis fort. Der Irrtum des Dienstgebers über die Dauer der Beschäftigung eines Dienstnehmers in seinem Betrieb - weshalb er die Kündigung mit einer kürzeren als der gesetzlichen Frist ausspricht - ist ein unbeachtlicher Motivirrtum; daher keine Anfechtung der Kündigungserklärung (4 Ob 63/69).

4. Schadenersatzrecht

Die Familien- (Kinder-) Beihilfe ist bei der Berechnung des Entganges für das Kind gemäss § 1327 ABGB. ausser Betracht zu lassen, wenn sie vor dem Unfall und nach dem Unfall "für das Kind" bezogen wird (2 Ob 158/69).

Keine Entschädigung für den blossen Verlust der Möglichkeit des Gebrauches des Kraftfahrzeuges während der Zeit der unfallbedingten Reparatur (2 Ob 358/67).

Der Unfall eines zeitverpflichteten Soldaten im Rahmen seiner dienstlichen Teilnahme an einem Manöver - auch während einer Ruhepause - ist ein "Arbeitsunfall" i.S. des § 333 ASVG. (1 Ob 118/69).

5. Versicherungsvertragsrecht

Ohne besondere abweichende - allenfalls auch stillschweigende - Vereinbarung ist die Prämie für die Ver-

sicherung eines neuen Kraftfahrzeuges an Stelle eines alten auch bei teilweiser Anrechnung der Prämie aus dem alten Vertrag als Erstprämie im Sinne des § 38 VersVG. und nicht als Folgeprämie gemäss § 39 VersVG. anzusehen (7 Ob 50/69).

6. Handelsrecht

Die offene Handelsgesellschaft muss aus mindestens zwei Personen bestehen; eine "Einmanngesellschaft" gibt es hier nicht. Der nach dem Ausscheiden der anderen Gesellschafter einer OHG. zurückbleibende Alleininhaber des Unternehmens darf den Firmenbeisatz "& Co" weiterführen (5 Ob 207/69).

Die einem Kommanditisten im Gesellschaftsvertrag erteilte Prokura ist aus wichtigen Gründen wideruflich (5 Ob 246/69).

Wird beim Abschluss eines Gesellschaftsvertrages zur Gründung einer GesmbH. durch eine Genossenschaft durch einen weitergehenden Betriebsgegenstand eine kommerzielle Betätigung angestrebt, die über den satzungsgemässen genossenschaftlichen Zweck hinausgeht, dann bedeutet dies eine Umgehung des § 1 GenG. und damit einen nicht erlaubten Zweck im Sinne des § 1 GesmbHG. Die Eintragung in das Handelsregister ist dann abzulehnen (6 Ob 79/69).

Wer bei Ausübung der Tätigkeit als Geschäftsführer einer Gesellschaft m.b.H. gegen die Gläubiger gerichtete strafbare Handlungen begeht, haftet den Gläu-

- 6 -

bigern persönlich für den Schaden (6 Ob 159/69).

7. Gewerblicher Rechtsschutz

Obwohl die Beweislast für die Unrichtigkeit einer Werbeangabe grundsätzlich den Kläger trifft, muss bei Inanspruchnahme einer Spitzenstellung dem Werbenden die Verantwortung für die objektive Richtigkeit seiner Werbeangaben angelastet werden, weil nur ihm alle Beweismittel zur Verfügung stehen, um seine Alleinstellungsbehauptung durch Tatsachenvorbringen zu erhärten (4 Ob 325/69).

8. Internationales Privatrecht

Die von den Parteien einverständlich vorgenommene Rechtswahl ist ein Vertrag. Die Parteien können aber in einem internationalen Fall kein originäres Recht setzen. Das mit der Sache befasste Gericht hat vielmehr nach dem für das Gericht massgebenden internationalen Privatrecht seines Landes zu untersuchen, welches Recht - einheimisches oder fremdes - auf den Fall anzuwenden ist, und sodann zu prüfen, ob und in welchem Umfang die somit zuständige Rechtsordnung es dem Individuum oder den Parteien überlässt, ein anderes Recht zu wählen. Nach diesem somit zuständigen Recht ist daher auch die Frage zu beurteilen, ob eine gültige Vereinbarung über die Anwendung eines fremden Rechts zustande gekommen ist (4 Ob 570/69).

- 7 -

Es steht den Parteien frei, nicht nur ausdrücklich, sondern auch durch schlüssige Handlungen eine Rechtskürung vorzunehmen und die Anwendung eines bestimmten Rechtes zu vereinbaren. Allein der Umstand, dass bestimmte Verbindlichkeiten des Rechtsgeschäftes an einem bestimmten Ort zu erfüllen sind, reicht aber noch nicht hin, um darin eine Vereinbarung des Rechtes des Erfüllungsortes zu erblicken. Unterliegt das Rechtsgeschäft der Beurteilung nach österreichischem Recht, dann sind auch die den Vertrag entkräftenden Ansprüche - wie Wandlung, Preisminde- rung, Mängelrüge, Annahmeverzug, Gefahrentragung, Zurück- behaltungsrecht - nach dem Obligationsstatut zu beur- teilen (50b 122/69).

II. Zivilgerichtliches Verfahren

1. Zivilprozess

Art. 6 der Menschenrechtskonvention hat den Bestimmungen über den Anwaltszwang nicht derogiert; der für das Strafverfahren geltende Abs. 3 kann nicht analog auf das Zivilverfahren angewendet werden. Die Menschenrechts- konvention ist nicht self-executing (8 Ob 239/69).

Übersteigt bei mehreren in einer Klage geltend ge- machten Ansprüchen kein Streitwert die Bagatellgrenze, so sind alle Ansprüche im Bagatellverfahren zu verhandeln und zu entscheiden (2 Ob 117/69).

§ 406 ZPO. (Zuspruch künftig fällig werdender

Leistungen) ist auch auf die Klage des Fürsorgeträgers nach § 21 a FürsorgepflichtV. anzuwenden (2 Ob 216/68; 8 Ob 12/69).

2. Exekutionsverfahren

Mehrere Gläubiger, gegen die sich eine Exszindierungsklage richtet, bilden keine einheitliche Streitpartei im Sinne des § 14 ZPO. Die an sich im Exekutionsverfahren einheitlich zu lösende Frage der Zubehörseigenschaft der vom Exszindierungskläger in Anspruch genommenen Fahrnisse stellt hier lediglich eine Vorfrage für die Entscheidung dar (3 Ob 32/69).

Gegen Amtshandlungen des Vollstreckers anlässlich der Übergabe und Übernahme einer Liegenschaft im Sinne des § 328 EO. kann gemäss § 68 EO. Beschwerde erhoben werden (3 Ob 51/69).

Die Sozialversicherungsanstalten sind von der Verpflichtung zur Äusserung als Drittschuldner (§ 302 EO.) ausgenommen (3 Ob 120/69; 3 Ob 121/69).

3. Insolvenzverfahren

Die nach dem Marktordnungsg. 1967 dem Milchwirtschaftsfonds zu entrichtenden Preisausgleichs-, Transportausgleichs- und Verwaltungskostenbeiträge gehören in die 2.Klasse der Konkursforderungen (5 Ob 27/69).

4. Ausserstreitverfahren

Zulässigkeit des Rekurses gegen die Entscheidung

- 9 -

des Oberlandesgerichtes, mit der die Übertragung der Zuständigkeit zur Führung einer Pflugschaftssache an ein anderes Gericht nicht genehmigt wird (5 Ob 151/69).

B. S t r a f s a c h e n

I. Materielles Strafrecht

Art. 7 der Menschenrechtskonvention kann keinesfalls als ein Verbot der Auslegung des normativen Teils der Bestimmungen des Strafgesetzes verstanden werden (12 Os 180/68).

Unter den sonstigen Voraussetzungen des § 265 StPO. ist auch, soweit das rechtsstaatliche Niveau des ausländischen Staates einigermaßen dem inländischen entspricht und auch nicht Erwägungen des ordre public entgegenstehen, auf eine von einem Inländer im Ausland erlittene strafgerichtliche Verurteilung Bedacht zu nehmen, und zwar auch dann, wenn die der ausländischen Verurteilung zugrunde liegenden Straftaten, weil sie sich nur gegen die Interessen des ausländischen Staates richten, im Inland nicht strafbar wären (12 Os 216/68).

Wurde ein österreichischer Staatsangehöriger im Ausland mit mehreren Urteilen teilweise auch wegen in Österreich strafbarer Handlungen verurteilt und in der Folge in Österreich nur wegen eines Teiles der schon im Ausland abgeurteilten Straftaten schuldig erkannt, so ist

jener Teil der im Ausland verbüssten Strafe, die auf in Österreich dem Angeklagten urteilsmässig angelastete Straftaten entfällt, auf die in Österreich verhängte Strafe gemäss § 36 Abs. 2 StG. anzurechnen, überdies aber auch gemäss § 265 StPO. auf die im Ausland verbüssten Strafen, soweit sie auf die mit dem österreichischen Urteil verhängte Strafe nicht angerechnet wurden, derart Bedacht zu nehmen, dass unter Berücksichtigung der im Ausland erlittenen Strafen der Angeklagte nicht schlechter gestellt wird, als wären alle seine nach österreichischem Recht strafbaren Taten gleichzeitig mit einem einzigen österreichischen Erkenntnis abgeurteilt worden (12 Os 264/69).

Das an den ausländischen Staat gerichtete Ersuchen um Übernahme der Strafverfolgung des Täters hat nicht die Aufgabe des inländischen Strafanspruches zur Folge; dieser bleibt vielmehr bestehen und wird auch durch die Verurteilung des Ausländers im ersuchten Staat nicht verbraucht. Der ersuchte Staat straft ja nicht in Vertretung des ersuchenden Staates, sondern übt seinen eigenen Strafanspruch aus. Bei der Behandlung von Rechtsbrechern, die nach der Übernahme der Strafverfolgung durch ihren Heimatstaat nach Österreich zurückkehren, ist daher § 36 Abs. 2 StG. sinngemäss anzuwenden. Daraus ergibt sich weiters, dass das inländische Strafverfahren auch durch eine Verfahrenseinstellung im ersuchten Staat nicht berührt wird. Demnach erfährt das Recht und die Pflicht des inländischen gesetzlichen Anklägers, im Inland begangene strafbare Handlungen zu verfolgen, auch durch die Einstellung des diesbezüglichen Verfahrens im Ausland keine

Einschränkung. Nach § 36 Abs. 2 StG. ist aber, wenn der Täter für diese Handlung bereits im Ausland gestraft wurde, die erlittene Strafe in die nach dem österreichischen Strafgesetz zu verhängende Strafe einzurechnen (12 Os 242/68).

Die Anwendbarkeit des § 176 II lit. b StG. ist auf (vom Täter) freiwillig eingegangene Arbeitsverhältnisse privatrechtlichen Charakters beschränkt, bei einer Arbeitstätigkeit im Rahmen des Strafvollzuges daher nicht gegeben (12 Os 41/69).

Bedient sich eine Partei im Zivilprozess gefälschter Beweismittel, die das Gericht in Irrtum führen und seine Entscheidung beeinflussen sollen, besteht die Schädigungsabsicht darin, dass eine Entscheidung erwirkt werden soll, die ohne Beweisfälschung - den Umständen nach - nicht erginge. Dass diese vom Täter erwünschte Entscheidung auch materiell rechtswidrig sei, namentlich den Gegner an jenem Rechte schädige, um das Prozess geführt wird, ist nicht erforderlich. Des Betruges - und zwar nur der Übertretung des Betruges (§§ 461/197, 201 lit. a StG.) - macht sich die Prozesspartei auch dann schuldig, wenn sie, um ihr wirkliches oder vermeintliches Recht durchzusetzen, gefälschte Beweismittel benützt; denn diese Absicht ändert nichts daran, dass der Gegner an seinem Recht auf eine nicht durch Beweisfälschung getrübe Entscheidung Schaden leiden soll (9 Os 214/68).

Der Schutz des § 199 lit. d StG. erstreckt sich nicht bloss auf inländische, sondern auch auf ausländische öffentliche Urkunden und ausländische öffentliche Anstalten.

- 12 -

Fahrschein-Vordrucke der Deutschen Bundesbahn - in Verbindung mit den weiteren Akzessorien, wie Siegel- und Stempelaufdrucken und Seriennummer - sind Beweiszeichen der Deutschen Bundesbahn für die Fahrberechtigung des Inhabers auf den im Fahrschein eingetragenen Strecken. Ein solches Zeichen entspricht aber dem Begriff einer durch öffentliche Anstalt allgemein vorgesehenen, sohin "eingeführten Bezeichnung mit Siegel, Stempel oder Probe" im Sinn des § 199 lit. d StG.(9 Os 130/69).

Ein Machthaber, der über das Vermögen des Machtgebers kraft seiner Vollmacht rechtsgeschäftlich verfügt, diese Verfügung jedoch bei redlicher Bedachtnahme auf die Interessen des Vertretenen nicht getroffen hätte, missbraucht die ihm eingeräumte Befugnis i.S. des § 205 c StG. Die Frage, ob ein tatbildlicher "Missbrauch" vorliegt, beantwortet sich regelmässig nach den Grundsätzen einer redlichen und verständigen Wirtschaftsführung unter Berücksichtigung der Lagerung des konkreten Einzelfalles. So sind unter Umständen auch Ausgaben vertretbar, die zwar keinen unmittelbaren Gegenwert einbringen, aber den wohlverstandenen Interessen des Vermögensinhabers dienen. Überdies setzt das Tatbild des § 205 c StG. voraus, dass die missbräuchliche Verfügung das Vermögen des Vertretenen schädigt, dem Machthaber einen Vermögensnachteil, mit anderen Worten ausgedrückt, eine in Geld messbare Vermögenseinbusse zufügt, gleichgültig, ob durch Vermehrung der Passiven, Verminderung der Aktiven, Entgehenlassen

- 13 -

eines Gewinns oder wirtschaftliches Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung. Dabei erzielte Vor- und Nachteile sind immer auszugleichen: Der Machthaber kann Aktivposten beispielsweise nur deshalb aufgeben, um - zum Nutzen des Machtgebers - Vorteile anderer Art zu erlangen, die den Aufwendungen die Waage halten (10 Os 33/69).

Die von § 467 a StG. geforderten listigen Vorstellungen und Handlungen sind grundsätzlich nur gegenüber Menschen denkbar, weshalb in dem Benützen eines schaffnerlosen Beiwagens der Strassenbahn ohne gültigen Fahrausweis bzw. ohne Entwerten eines solchen in dem hiefür vorgesehenen mechanischen Entwerter keine nach der zitierten Gesetzesstelle zu beurteilende "List" erblickt werden kann (12 Os 281, 282/69).

Nach § 531 Abs. 1 StG. ist es nicht von Bedeutung, ob vom öffentlichen Ankläger bereits im Zeitpunkt der die Verjährung unterbrechenden gerichtlichen Verfolgungshandlung diese Verfolgung begehrt worden war oder ob das Gericht von Amts wegen noch vor einer Antragstellung der Staatsanwaltschaft, z.B. gestützt auf § 89 Abs. 2 StPO., die verjährungsunterbrechende Handlung gesetzt hat. Es ist vielmehr allein von entscheidender Bedeutung, dass der mit einer Strafsache befasste Richter bei seiner Verfolgungshandlung einen Verfolgungswillen in der Richtung einer bestimmten strafbaren Handlung verwirklicht (9 Os 80/68).

Für den Bereich des Finanzstrafgesetzes tritt jedenfalls dann, wenn zum Tatbestand ein Erfolg gehört,

- 14 -

der Beginn des Laufes der Verjährungsfrist für alle an derselben strafbaren Handlung beteiligten Personen, und zwar entweder als Haupttäter oder nur als Mitschuldiger, gleichzeitig ein (12 Os 2/69).

§ 216 FinStrG. ist eine Sonderbestimmung für das gerichtliche Verfahren wegen Finanzvergehen, die insoweit an die Stelle des § 265 StPO. tritt und als lex specialis die Bestimmung des § 265 StPO. verdrängt. Im Gegensatz zu der grundsätzlich auf jede Strafe anzuwendenden Bestimmung des § 265 StPO. gilt § 216 FinStrG. lediglich für Freiheitsstrafen. Wird demnach eine Geldstrafe verhängt, ist diese ohne Bezug auf das frühere Urteil auszusprechen; eine Geldstrafe ist unabhängig von der früheren Strafe zu verhängen (12 Os 194/69).

Der erste Teil des Tatbestandes nach § 25 WWG. ("Wer Geldbeträgeihrer Bestimmung entzieht") ist schon dann erfüllt, wenn Fondsmittel den Vorschriften des Wohnhaus-Wiederaufbaugesetzes oder einem - auf Grund dieses Gesetzes ergangenen-Verwaltungsbescheid zuwider Verwendung finden, das heisst nicht zur Bezahlung jener Rechnungen benützt werden, für die sie rechtswirksam zugewiesen sind. Dabei ist es gleichgültig, ob der Darlehensempfänger die bestimmungswidrig entzogenen Fondsmittel nach eigenem Gutdünken letztlich wieder einem geförderten Bauprojekt zugute kommen lässt; der Fonds erstrebt die Verteilung und Verwendung öffentlicher Mittel ausschliesslich nach den im Wohnhaus-Wiederaufbaugesetz selbst gesetzten

- 15 -

Maßstäben und Bedingungen, um - im Interesse der Förderung zahlreicher Bauvorhaben - eine rationelle und sparsame Ausschüttung seiner Gelder sicherzustellen, ohne dem Darlehensnehmer freie Dispositionsbefugnis über die ihm mit bestimmter Auflage zugewiesenen Fondsmittel einzuräumen (10 Os 165/69).

II. Strafverfahrensrecht

Der bestellte Armenvertreter ist nicht berechtigt, über die Aufrechterhaltung eines Rechtsmittels ohne Auftrag des Angeklagten zu disponieren oder die Ausführung der vom Angeklagten angemeldeten Rechtsmittel eigenmächtig zu verweigern (ausdrückliche Ablehnung der bisher vertretenen Rechtsansicht) (12 Os 137, 138/69).

Die gegen den Antrag des Angeklagten aufrecht erhaltene getrennte Durchführung zweier Strafverfahren, die an sich im Sinne des § 56 StPO. zu verbinden gewesen wären, kann insbesondere dann eine Nichtigkeit im Sinne der Z. 4 des § 281 StPO. begründen, wenn mit Rücksicht auf die in jedem der getrennt durchgeführten Verfahren gesondert verhängten Freiheitsstrafen der Angeklagte um das ihm bei Erledigung beider Verfahren durch ein Urteil voraussichtlich offen gestandene Rechtsmittel der Berufung wegen des Strafmasses kommen konnte. - Kam es infolge getrennter Durchführung zweier Strafverfahren auch zu zwei getrennten verurteilenden Erkenntnissen, die nicht jedes für sich mit Berufung wegen des Strafmasses anfechtbar sind, so kann

- 16 -

der Berufungswerber die Verbindung der Verfahren über die beiden Berufungen zu einem einzigen Berufungsverfahren begehren oder nach Eintritt der Rechtskraft des einen Urteils im Berufungsverfahren wegen des anderen die Anwendung des § 265 StPO. im Hinblick auf das zu - erst rechtskräftig gewordene Urteil beantragen oder schliesslich nach Rechtskraft beider Urteile im Sinne des § 410 StPO. eine solche Strafmilderung begehren, dass er durch die getrennte Durchführung beider Strafverfahren im Endergebnis nicht schlechter gestellt ist, als wenn beide Strafverfahren vor der Fällung des erstinstanzlichen Urteils vereinigt worden wären (12 Os 201/69).

Die Abtretung einer Strafsache gemäss § 58 StPO. an das unbesehen des Konnexitätsforums örtlich zuständige Gericht ist im schöffengerichtlichen und geschwornengerichtlichen Verfahren nur bis zur rechtskräftigen Versetzung in den Anklagestand zulässig; danach steht einer Abgabe der ausgeschiedenen Strafsache gemäss § 58 StPO. der aus § 219 StPO. abgeleitete Grundsatz der Unveränderlichkeit des Gerichtsstandes (perpetuatio fori) entgegen (9 Nds 579/68).

Dem Privatankläger steht im Verfahren über eine Währungsbeschwerde ein Recht auf Einsicht in die Akten des Obersten Gerichtshofes im allgemeinen und in die von der Generalprokuratur erhobene Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes im besonderen nicht zu (11 Os 136-139/68).

Weder auf Grund der Europäischen Menschenrechts-

- 17 -

konvention noch unter dem Gesichtspunkt des Gleichheitsgrundsatzes noch auf Grund anderer strafverfahrensrechtlicher Bestimmungen hat der in Haft befindliche Angeklagte ein Recht auf Vorführung zu dem über seine Rechtsmittel angeordneten Gerichtstag vor dem Obersten Gerichtshof. Vielmehr entscheidet dieser über die Frage, ob auf Grund der "Kanrl"-Bestimmung des § 296 Abs. 3 StPO. der in Haft befindliche Angeklagte zum Gerichtstag vorzuführen ist, nach seinem von der Abwägung aller dafür und dagegen sprechenden Umstände geleiteten Ermessen (12 Os 105/69).

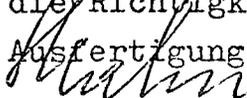
C. R i c h t e r l i c h e s S t a n d e s r e c h t

Wegen seiner Tätigkeit als Vorsitzenden-Stellvertreter des Einigungsamtes unterliegt ein Richter einem Disziplinarverfahren nach dem Richterdienstgesetz wegen nicht in oder bei Ausübung seines richterlichen Amtes gesetzten Handlungen oder Unterlassungen nur insoweit, als ihm der Vorwurf gemacht werden kann, dabei gegen die im § 57 Abs. 3 und 4 RDG. normierten Pflichten verstossen zu haben, nämlich sich ausser Dienst vorwurfsfrei zu benehmen und alles zu unterlassen, was die Achtung vor dem Richterstand schmälern könnte, oder nicht die dem Standesansehen angemessene Haltung gewahrt zu haben (Ds 7/68).

Wien, am 24. April 1970.

Der Leiter des Evidenzbüros:
Dr. Gerhard Friedl eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



Präs. 3040/70

Jahresbericht 1969
der
Amtsbibliothek des Obersten Gerichtshofes
(Zentralbibliothek im Justizpalast)

Den Lesesaal der Bibliothek besuchten im Berichtsjahr an 250 Öffnungstagen ungefähr 8.300 Richter, Staatsanwälte und andere im Justizpalast beschäftigte Beamte und 4.425 amtsfremde Besucher (Rechtsanwälte, Notare usw.). Diesen Besuchern wurden rund 38.500 Bände vom Lesesaaldienst zur Verfügung gestellt. Die Bände der Handbibliothek sind den Lesesaalbesuchern frei zugänglich. Zusätzlich haben 5.125 Entlehnberechtigte 7.102 Bände ausserhalb des Lesesaals benützt.

Die Ausgaben für Bibliothekserfordernisse betrugen laut den eingelangten Rechnungen S 228.095,--. Davon wurden durch die Buchhaltung S 202.278,40 angewiesen, sodass Rechnungen über S 26.000,-- erst im Verwaltungsjahr 1970 zur Bezahlung kamen. Für vertragliche Verpflichtungen (Abonnements, Lieferungs- und Fortsetzungswerke) wurden S 128.998,-- und für Neuerwerbungen S 99.097,-- benötigt. Der überwiegende Teil der Ausgaben diente wie in den Vorjahren dem weiteren Ausbau der Handbibliotheken der Mitglieder des Obersten Gerichtshofes und der Generalprokuratur. Zu diesem Zweck wurden S 126.179,-- (S 64.547,-- für Neuerwerbungen und S 61.530,-- für vertragliche Verpflichtungen) zur Verfügung gestellt. Für die in der Bibliothek verbleibenden Werke wurden S 101.918,-- (S 34.450,--

- 2 -

für Neuerwerbungen und S 67.468,-- für vertragliche Verpflichtungen) aufgewendet.

Zusätzlich wurden von anderen Verrechnungs-
posten des Obersten Gerichtshofes S 15.615,-- für Buchbinde-
arbeiten und S 706,-- für die Anschaffung einzelner Gesetz-
blätter und Zeitschriftenhefte und für die Anschaffung der
im Berichtsjahr erschienenen Bände der amtlichen Entschei-
dungssammlungen des Obersten Gerichtshofes und deren Über-
sendung an den Europäischen Gerichtshof der Menschenrechte,
benötigt.

Durch Ankauf und durch Geschenke gelangen 1.250
Bände neu in die Bibliothek, davon 718 Zeitschriften- und
andere Periodikabände (bei 206 bezogenen Titeln) und 532
Bände Gesetzausgaben, Kommentare, Monographien usw. Unter
Berücksichtigung von 2 ausgeschiedenen Bänden betrug der
Buchbestand am 31. Dezember 1969 daher 59.190 Bände.

Den Haftanstalten und an private Buchbindereien
wurden 529 Bände zum erstmaligen Binden und zur Instand-
setzung übermittelt. Zusätzlich wurden rund 150 Bände juri-
stischer Werke aus dem Privatbesitz der Mitglieder des
Obersten Gerichtshofes und der Generalprokuratur ent-
sprechend Präs. 3055/62, zur Weiterleitung an die Buchbin-
dereien der Haftanstalten übernommen.

Die Kataloge und Karteien der Bibliothek (Stand-
ort-, Autoren- und Schlagwortkatalog, Reihen- und Körper-
schaftskartei, Kartei der Bundesgesetzgebung einschliess-
lich der parlamentarischen Behandlung, der Landesgesetz-

- 3 -

gebung und der Aufsätze in den von der Bibliothek geführten österreichischen Rechtszeitschriften) wurden durch die im Berichtsjahr notwendigen Neuaufnahmen erweitert.

Wie in den Vorjahren wurden an die Mitglieder des Obersten Gerichtshofes und der Generalprokurator sowie an andere interessierte Stellen zwei Neuerwerbungsverzeichnisse und ein periodisch veröffentlichter Zeitschriftenpiegel zur Verteilung gebracht.

Die drückende Raumnot der Bibliothek, die erst nach Übersiedlung des Bundesministeriums für Justiz behoben werden wird können, erfuhr durch die Gewinnung eines grösseren Bodenabteils zur Lagerung der auszuscheidenden Bände eine leichte Besserung.

Die Aufgaben der Bibliothek werden zur Zeit von vier Bediensteten wahrgenommen, wovon zwei allerdings mit der Verpflichtung zur Vertretung in anderen Abteilungen des Obersten Gerichtshofes zugewiesen sind. Durch diese Vertretungen waren Herr JORev. Szuszmann 66 Tage und Frau JK. Freudenthaler 34 Tage dem Bibliotheksdienst entzogen. Herr JORev. Johann Szuszmann wurde mit Wirkung vom 1. Juni 1969 in die Verwendungsgruppe B, Dienstklasse IV überstellt und Frau JK. Gertrude Freudenthaler mit Wirkung vom 1. September 1969 in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis, Verwendungsgruppe C, übernommen.

Wien, am 5. Mai 1970.
P i t z i n g e r eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: